

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Verordnung vom 10.10.1836 publ. 15.10.1836

zu Barel über, welches die Acten an die Justiz-
Canzlei einzusenden hat.

§. 21.

Zur unmittelbaren Aufsicht über Kirchen
und Schulen werden Wir Special-Superinten-
denten anstellen und die Bezirke der Superin-
tendenturen hiernächst bestimmen.

§. 22.

Die Kirchen- und Schul-Visitationen sind
von den Special- und dem General-Superin-
tendenten nach Maaßgabe ihrer Instructionen
mit Zuziehung des Advocati piarum causarum
zu den bestimmten Zeiten ordnungsmäßig vor-
zunehmen.

Wonach sich Alle und Jede die es angeht,
schuldigt zu achten haben.

Urkundlich etc.

63) Consistorial-Bekanntmachung
vom 10. October publ. den 15. Oc-
tober 1836.

Personalbestand
des Consisto-
riums im Her-
zogthum Olden-
burg.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der
Großherzog, geruhet haben, dem Consistorium
durch die Verordnung vom 7ten d. M. eine
veränderte Einrichtung zu geben, wird solches,
der Höchsten Bestimmung gemäß, aus folgen-
den Personen bestehen: